

POSTPLAT

Internetfassung

ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE
MI	MISCHGEBIET	BAUGEBIET
08	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	ZAHLE DER VOLLESGESOSSE
04	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
III	ZAHLE DER VOLLESGESOSSE BESTAND	BAUWEISE
III / III	ZAHLE DER VOLLESGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE / ZWINGEND	
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
---	BAULINIE	
---	BAUGRENZE	ÜBERBAUBARE FLÄCHE
■	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	
■	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
---	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE / VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH	
▲	EIN-/ AUSFAHRT	
●	EINFABRTBEREICH	
●	TRAFOSTATION	
→	FIRSTRICHTUNG	
○	KINDERSPIELPLATZ PRIVAT	
○	ERHALTUNG / ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
○	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE - BÄUME -	
○	GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	
○	EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	
○	GARAGEN / TIEFGARAGE	
○	STELLPLÄTZE	
○	BEBAUUNGSPLANGRENZE	
○	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
○	BESTEHENDE WOHN- / NEBENGEBAUDE	
○	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
○	DURCHFABRT	
○	NATURDENKMALE	
○	BEREICH MIT KENNZEICHNENDEM STRASSEN-, PLATZ- ODER ORTSBILD (§ 3, § 5 ABS. 3 DSCHPHG) - SIEHE DENKMALETOPOGRAPHIE -	

HINWEIS:

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BAUGB UND DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BAUGB SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBAUG SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES. DIE BEGRÜNDUNG IST EBENFALLS DER ANLAGE BEIGEFÜGT. DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IST EBENSO BESTANDTEIL DIESER PLANES.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 27.03.87 GEMÄSS § 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN.
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BAUGB AM 05.06.87 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BAUGB WURDE IM APR./MAI 90 DURCHFÜHRT.
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 13.12.90 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BE- SCHLOSSEN.
5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 10.01.91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
6. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEMÄSS § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 21.01.91 BIS 22.02.91 ÖFFENTLICH AUS. WAHREND DER AUSLEGUNG GINGEN FÜNF BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN, ÜBER DIE DER STADTRAT AM 25.04.91 BESCHLUSS GEFASST HAT. DIE BESCHWERDEFÜHRER WURDEN MIT SCHREI- BEN VOM 18.06.91 ÜBER DAS ERGEBNIS DES BESCHLUSSES IN KENNNTNIS GEGESETZT.
7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BAUGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 25.04.91.
8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 21.09.91 KEINE BEWENEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN.
9. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND HAT MIT DATUM VOM 06.09.91 RECHTSKRAFT ERLANGT.

SATZUNG:
GEMÄSS §§ 8-12 BAUGB IV. M. § 24 GEMO. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 16.8.89 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBAUG.

DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT DAS KARTEN- MATERIAL DES KATASTERAMTES SPEYER VOM DEZEMBER 89 ZUGRUNDE.

SPEYER, DEN 20.08.91
STADTVERWALTUNG
OBERBÜRGERMEISTER

AUSGEFÜHRT:
SPEYER, DEN 03.09.91
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN GAILERGASSE

MASSTAB 1:500

AUFGESETZT: DEZEMBER 89
GEZEICHNET: BAYER
BEARBEITET: SCHÜLTKE / HOCK
GEPRÜFT:
GEANERT:

STADTBAUAMT SPEYER